

Informationssammlung für Geflüchtete aus der Ukraine



Anmeldung beim Einwohnermeldeamt

Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründen, sich also bei einer Gastfamilie in der Gemeinde Veringenstadt befinden oder einen eigenen Wohnraum in der Gemeinde Veringenstadt bewohnen, müssen sich auf dem Rathaus unter Vorlage des Reisepasses anmelden.

Falls kein Reisepass vorhanden ist, werden die Personen trotzdem angemeldet. Sofern jedoch andere Dokumente wie z.B. eine ID-Karte, Krankenversicherungskarte oder ähnliches vorhanden sind, diese bitte zur Anmeldung mitbringen. Sie erhalten dann beim Einwohnermeldeamt eine Meldebescheinigung.

Als Vertriebener aus der Ukraine kann man sich visumsfrei für maximal 90 Tage in Deutschland aufhalten. Sofern diese Personen in den 90 Tagen keine Aufenthaltserlaubnis als auch keine Leistungen beantragen möchten, ist eine Anmeldung nicht zwingend erforderlich.

Das Rathaus in Veringenstadt hat zu folgenden Zeiten für Sie geöffnet:

Montag:	08.00 – 12.30 Uhr
Dienstag:	08.00 – 12.30 Uhr <u>und</u> 14.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch:	08.00 – 12.30 Uhr
Donnerstag:	08.00 – 12.30 Uhr <u>und</u> 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag:	08.00 – 12.30 Uhr

Eine vorherige Terminvereinbarung ist nicht erforderlich.

Für Rückfragen dürfen Sie sich gerne an unsere Mitarbeiterin Frau Saskia Reinberger unter 07577/930-30 oder reinberger@veringenstadt.de wenden.

Antrag zur Aufenthaltserlaubnis

Den Antrag zur Aufenthaltserlaubnis erhalten die Geflüchteten bei der zuständigen Gemeinde. Der Antrag wird im Anschluss an das Landratsamt Sigmaringen, Ausländerbehörde, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen weitergeleitet. Gerne ist die Gemeinde bereit, den Antrag zusammen mit den Geflüchteten auszufüllen. Die Ausländerbehörde stellt nach Eingang der Unterlagen eine Fiktionsbescheinigung aus, die zunächst für 3 Monate gültig ist.

Die Fiktionsbescheinigungen werden Ihnen über das Landratsamt Sigmaringen per Post versendet. Bitte bringen Sie daher ein Namensschild am Briefkasten an. Sobald die endgültige Rechtslage geklärt ist, wird die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz ausstellen. Es wird dann Kontakt mit den Geflüchteten aufgenommen.

Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Vertriebene Personen, die eine Unterkunft haben, sich jedoch ihren Lebensunterhalt sowie die Miete bzw. Betriebskosten nicht sicherstellen können, haben Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Den Antrag hierzu erhalten die Geflüchteten bei ihrer Wohnsitzgemeinde, d.h. bei einem gewöhnlichen Aufenthalt in Veringenstadt auf dem Rathaus in Veringenstadt.

Sofern eine Anmietung einer Privatwohnung beabsichtigt wird, muss die vom Vermieter ausgefüllte Mietbescheinigung beim Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Soziales zur Vorabprüfung eingereicht werden. Sofern kurzfristig ein Wohnraum ohne Mietvertrag zur Verfügung gestellt wird, jedoch Nebenkosten erhoben werden, ist die Mietbescheinigung für die Erhebung der Nebenkosten vom Wohnungseigentümer auszufüllen und dem Antrag beizufügen. Diese erhalten Sie ebenfalls auf dem Rathaus in Veringenstadt. Eingereicht wird diese dann beim Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Soziales. Es wird dann Kontakt mit den Geflüchteten aufgenommen.

Mitgebrachte Tiere

Geflüchtete, die ein Tier mitgebracht haben, sollten dies bei der Anmeldung bei der Gemeinde angeben. Die Gemeinde nimmt dann mit dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Veterinär, Kontakt auf.

Weitere Infos erhalten Sie auch auf der Homepage des Landratsamts Sigmaringen unter dem Reiter „Informationen zu Flüchtenden aus der Ukraine“